

## Nachteilsausgleich und Notenschutz nach § 31- § 34 und § 36 BaySchO

### Antrag und Bescheid

Hiermit beantrage/n ich/wir für mein/unser Kind \_\_\_\_\_ Kl. \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

ab dem \_\_\_\_\_ ( = Datum der schulpsychologischen Stellungnahme)

*Zutreffendes bitte ankreuzen*

- ☐ die Gewährung des Nachteilsausgleichs nach § 33 BaySchO (ohne Zeugnisbemerkung<sup>1</sup>)
- ☐ die Gewährung von Notenschutz nach § 34 BaySchO (mit Zeugnisbemerkung<sup>2</sup>)

aufgrund einer

- ☐ isolierten Lesestörung.
- ☐ isolierten Rechtschreibstörung.
- ☐ Lese- und Rechtschreibstörung.
- ☐ Hörbeeinträchtigung.

Bitte beachten Sie: Zum 01.08.2024 erfolgte eine Anpassung der Grundschulordnung. Gemäß **§ 11 Abs. 1 Satz 2 GrSO** sind nunmehr **bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.**

Dies hat zur Folge, dass seit dem Schuljahr 2024/25 bei Notenschutz wegen einer Rechtschreibstörung bzw. einer Lese-Rechtschreibstörung eine entsprechende **Zeugnisbemerkung aufgenommen wird** („Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung wurde verzichtet“ bzw. „Auf die Bewertung des Vorlesens und der Rechtschreibleistung wurde verzichtet.“, vgl. Fußnote 1). Eltern können sich von der Klassenleitung dazu beraten lassen. Die für die Stellungnahme zuständige schulpsychologische Fachkraft bzw. Fachkraft des MSD wird von der Schweigepflicht gegenüber der Schulleitung entbunden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schulpsychologin/des MSD<sup>3</sup> wird

- ☐ die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen gebilligt/ nicht gebilligt und
- ☐ der Antrag gewährt/ nicht gewährt.

**Dauer der Umsetzung** der Maßnahme: vgl. schulpsychologisches Gutachten

Tutzing, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

<sup>1</sup> vgl. § 36 Abs. 7 Bayerische Schulordnung

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> Gutachten/Stellungnahmen externer Stellen/Psychologen sind nicht ausreichend und müssen von der Staatlichen Schulberatungsstelle im Landkreis Starnberg bestätigt werden.